

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/1039 –

Zugangsmöglichkeit von Frauen zu den Streitkräften

Zahlreiche Hinweise aus amtlichen Quellen wie auch aus den Streitkräften machen deutlich, daß eines der letzten geschlechtsspezifischen Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland, das Verbot, Frauen den Zugang zu allen Laufbahnen und Dienstbereichen der Bundeswehr zu gewähren, auf zunehmendes Unverständnis der Gesellschaft, besonders aber bei den Betroffenen und potentiell Betroffenen stößt.

Im Bericht der Wehrdienstberater (WDB-Bericht 1997) heißt es:

„Das Interesse junger Frauen am freiwilligen Dienst in den Streitkräften ist unverändert hoch. Verwendungsbeschränkungen sind nur schwer vermittelbar, Erklärungsansätze werden durch die Jugendlichen oftmals nicht akzeptiert.“

Im Jahresbericht 1997 der Jugendoffiziere der Bundeswehr wird die Haltung der weiblichen Jugend wie folgt beschrieben:

„Das Interesse an der Bundeswehr ist gerade bei jungen Frauen stark angestiegen. Wie in den vergangenen Jahren wird die praktizierte Grundgesetzauslegung von ihnen nicht nachvollzogen, da nach ihrer Auffassung beim Bundesgrenzschutz oder bei der Polizei gleiche Voraussetzungen vorliegen. Sie sehen einen krassen Verstoß gegen die Gleichberechtigung darin, daß nur ganz wenige Laufbahnen in der Bundeswehr Frauen offenstehen. Zuweilen wird gar von ‚Rechtsbeugung‘ und ‚Frauenfeindlichkeit‘ gesprochen.“

Die Erfahrungen mit Frauen in den Streitkräften sind – in den Bereichen wo sie zugelassen sind – überaus positiv. Das Bewerberaufkommen ist sehr hoch, qualifiziert und motiviert. Dies bestätigen die Wehrdienstberater, besonders aber auch die Jahresberichte der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Im Wehrbeauftragtenbericht 1997 heißt es:

„Die erfolgreiche Integration der Soldatinnen wird durch ihre Leistungsbereitschaft und ihr fachliches Können sehr erleichtert. Auf der Grundlage

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. Juni 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

meiner Erkenntnisse aus Eingaben und von zahlreichen Truppenbesuchen hat sich bei mir der Eindruck verfestigt, daß es heute nicht nur keine Akzeptanzprobleme bei der Truppe mehr gibt, sondern daß die Soldatinnen als eine ausgesprochene Bereicherung empfunden werden.“

Zur Problematik des Verbotes des Dienstes mit der Waffe schreibt die Wehrbeauftragte:

„Angesichts der aufgezeigten Entwicklung des Anteils der Soldatinnen im Sanitätsdienst halte ich es für dringend erforderlich, die Frage des Einsatzes von Frauen im Wachdienst zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.“

Beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gab und gibt es zahlreiche Eingaben, mit denen junge Frauen auf ihre Gleichstellung mit männlichen Bewerbern dringen, also die uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit zu den Streitkräften. Die zuständigen Ressorts, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium des Innern, haben sich bisher auf rechtliche Positionen zurückgezogen, geben aber keine gesellschaftspolitische Antwort auf dieses Problem.

Durch das Verwaltungsgericht Hannover wurde am 13. Juli 1998 der Fall einer Bewerberin, die Dienst in einer Instandsetzungstruppe bzw. bei Elektronischer Kampfführung leisten möchte, an den Europäischen Gerichtshof verwiesen.

Unter den wichtigen NATO-Staaten ist Deutschland heute das Schlußlicht bei der Öffnung der Streitkräfte für freiwillige weibliche Bewerber.

Da die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sich so verändert haben, daß die Aufrechterhaltung eines der letzten geschlechtsspezifischen Berufsverbote in keiner Weise mehr gerechtfertigt ist, fragen wir die Bundesregierung:

1. Sieht die Bundesregierung den weiter bestehenden Ausschluß von Frauen aus den meisten Bereichen der Streitkräfte, die damit verbundene Beeinträchtigung der Berufschancen sowie die Laufbahnnachteile von bereits im Dienste befindlichen weiblichen Soldaten als konform mit der grundgesetzlichen Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG an, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken hat?

Falls nein, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Beeinträchtigung der Berufschancen und bestehende Nachteile zu beseitigen?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Januar 1999 auf die gleichlautende mündliche Frage des Abgeordneten Günther Friedrich Nolting vom 21. Januar 1999 wird verwiesen (siehe den stenographischen Bericht der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 1999 – Plenarprotokoll 14/18 – Seite 1252).

2. Welche politische Begründung sieht die Bundesregierung, Frauen den freiwilligen Zugang zu allen Bereichen der Streitkräfte weiterhin zu verwehren?

Die Bundesregierung sieht sich aus Rechtsgründen gehindert, Frauen den freiwilligen Zugang zu allen Bereichen der Streitkräfte zu ermöglichen. Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG verbietet Frauen jeden Dienst mit der Waffe in den Streitkräften.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung mit dem von Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 angekündigten Aktionsprogramm „Frau und Beruf“ sowie dem damit im Zusammenhang stehenden Gleichstellungsgesetz auch die Frage des Zugangs freiwilliger weiblicher Bewerber zu den Streitkräften zu lösen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Das Programm „Frauen und Beruf“ spricht die Verbesserung der Teilhabe von Frauen in Berufen an, die Frauen rechtlich offenstehen. Der freiwillige Zugang von Frauen zu allen Bereichen der Streitkräfte ist aber wegen des Waffendienstverbots in Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG derzeit nicht möglich. Der Zugang von Frauen zu den Streitkräften kann daher nicht Bestandteil des Programms „Frauen und Beruf“ sein.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung bei einer entsprechenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes eine Gesetzesinitiative, und hält sie dafür eine Grundgesetzänderung für erforderlich?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist vor der Planung konkreter Maßnahmen zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten.

5. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, daß von der Gründung der Bundeswehr an keine Frauen Dienst in den Streitkräften taten, ab 1975 aber weibliche Sanitätsoffiziere zugelassen wurden, ab 1986 Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und ab 1991 auch weibliche Angehörige in den Laufbahnguppen der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitäts- und Militärmusikdienst?
Warum mußte für diese Öffnung von Teilbereichen der Streitkräfte das Grundgesetz nicht geändert werden?

Erst Ende der 60er Jahre wurde die Zulassung von Frauen zum Dienst in den Streitkräften im politischen Raum gefordert. Die 1975 beginnende und schrittweise erweiterte Öffnung des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes für Frauen trug dem politischen Willen, Chancengleichheit für Frauen zu gewährleisten, Rechnung. Allerdings haben auch Gründe der Bedarfsdeckung mit qualifiziertem Personal diesen Prozeß begleitet.

Frauen konnte der Zugang zum Sanitätsdienst und Militärmusikdienst geöffnet werden, ohne das Grundgesetz ändern zu müssen. Denn das verfassungsrechtliche Verbot, „Dienst mit der Waffe“ zu leisten, wird nicht verletzt. Durch dieses Verbot sollen Frauen davor geschützt werden, als Kombattanten an einem bewaffneten Konflikt teilzunehmen. Als solche wären sie berechtigt, unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen; sie wären aber auch ein legitimes Ziel militärischer Angriffe. Da alle Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals Kombattanten sind, ist durch die Verwendung von Frauen im Sanitätsdienst der Bundeswehr das verfassungsrechtliche Schutzgebot des Artikels 12 a GG gewahrt.

Die Angehörigen der Laufbahn des Militärmusikdienstes sind zwar nicht vom Kombattantenstatus ausgenommen. Der Militärmusikdienst kann im Verteidigungsfall als eigenständige militärische Gattung aber problemlos aufgelöst und in den Sanitätsdienst überführt werden. Deshalb erhalten die Angehörigen dieser Laufbahn neben ihrer musikalischen Ausbildung auch eine Sanitätsausbildung.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Probleme zu lösen, die dadurch entstehen, daß im Sanitätsdienst eine zunehmende Anzahl weiblicher Soldaten verwendet wird, ohne daß sie – wie ihre männlichen Kameraden – Wachdienst leisten können?

Die neue Bundesregierung prüft verschiedene Möglichkeiten, wie ggf. Sanitätssoldatinnen der Einsatz im Wachdienst ermöglicht werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Bewachung wird zunächst noch durch sonstige berechnete Personen sichergestellt. Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen bietet hierfür die notwendige rechtliche Grundlage.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Formulierungen des Artikels 12 a GG historisch durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges mit der massenweisen zwangsweisen Heranziehung von Frauen durch den Staat zu Hilfs- und Kriegsdiensten in der Wehrmacht und durch ein heute überholtes Rollenverständnis begründet sind?

Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß die dargestellten Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg die Regelung des Artikels 12 a GG wesentlich beeinflussen haben.

Zum Rollenverständnis der Frau weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Verfassungsgesetzgeber im Oktober 1994 Artikel 3 Abs. 2 GG durch das Gebot, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, ergänzt hat. In Kenntnis des Waffendienstverbots des Artikels 12 a Abs. 4 Satz 2 GG hat er sich nicht veranlaßt gesehen, auch diese Verfassungsnorm einem möglicherweise veränderten Rollenverständnis anzupassen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die Formulierungen des Artikels 12 a GG auch eindeutig gegen den freiwilligen Dienst von Frauen in den Streitkräften richten?

Artikel 12 a GG schließt – innerhalb der von ihm selbst gesetzten Grenzen – einen freiwilligen Dienst von Frauen in den Streitkräften nicht aus.

9. Ist die Bundesregierung ferner der Auffassung, daß – wenn sich Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG nicht ausschließlich nur gegen eine Dienstverpflichtung von Frauen im Kriegsfall richtet – bereits heute ständig gegen das Grundgesetz verstoßen wird, weil weibliche Sanitätssoldaten

auch an Waffen ausgebildet werden und auch weibliche Angehörige von Polizei und Bundesgrenzschutz ihren Dienst mit der Waffe ausüben?

Artikel 12 a GG verbietet Frauen nur den Dienst mit der Waffe in den Streitkräften. Deshalb verstößt ein bewaffneter Dienst von Frauen in der Polizei oder im Bundesgrenzschutz nicht gegen das Grundgesetz.

Weibliche Sanitätssoldaten haben das Recht, zur Abwehr völkerrechtswidriger Angriffe sowohl zum Selbstschutz als auch zum Schutz der ihnen anvertrauten Patienten von der Waffe Gebrauch zu machen. Allein zu diesem Zweck werden auch weibliche Sanitätssoldaten an den zur Selbstverteidigung vorgesehenen Handwaffen ausgebildet. Eine Vorbereitung auf diesen durch Notwehr und Nothilfe gerechtfertigten Einsatz von Schusswaffen stellt keinen Dienst mit der Waffe dar.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß es sich um ein Berufsverbot für Frauen handelt, welches einen „Grundrechtsschutz gegen sich selbst“ darstellt, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung macht sich die Bezeichnung „Berufsverbot“ nicht zu eigen. In Artikel 12 a GG hat sich der Verfassungsgesetzgeber bewußt und ausdrücklich für einen unbedingten Schutz der Frauen vor den Gefahren eines soldatischen Waffendienstes entschieden. Die Verfassung kann einen unverzichtbaren Schutzbereich festschreiben.